

Beitragsordnung des TC Wertingen

§ 1 Beiträge

(1) Es werden folgende Jahresbeiträge erhoben

Beitragspflichtiger	Betrag	Anmerkung
Erwachsene ab 19	240 €	inkl. 90 € Arbeitsumlage
Ehepaare/Lebenspartner	430 €	inkl. zweimal 90 € Arbeitsumlage
Familienbeitrag (inkl. Kinder bis 16 Jahre)	470 €	inkl. zweimal 90 € Arbeitsumlage
Erwachsene in Ausbildung / Studium (bis 25 Jahre)	180 €	inkl. 90 € Arbeitsumlage
Jugendliche ab 17 Jahre	70 €	
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	40 €	
Passive Mitglieder	25 €	

(2) Jugendliche werden mit Vollendung des 19 Lebensjahres automatisch als Erwachsene geführt. Sollten sie sich zu diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung befinden so ist der Nachweis hierüber jährlich bis spätestens 01.02 gegenüber dem Verein zu erbringen.

§ 2 Sonderzahlungen

Sonderzahlungen werden derzeit nicht erhoben.

§ 3 Gebühren

(1) Die Gebühr für einen Gastspieler für die Nutzung der Spielanlage beträgt 10,-- € pro Gastspiel. Die Nutzung durch einen Gastspieler ist nur zusammen mit einem aktiven Vereinsmitglied gestattet. Das Vereinsmitglied vermerkt die Nutzung vor Spielbeginn im ausgelegten Meldeblatt. Vom Vereinsmitglied wird die entsprechende Nutzungsgebühr eingezogen. Die Nutzung der Anlage als Gastspieler ist nur dreimal pro Saison und Spieler möglich.

(2) Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über erweiterte bzw. temporäre Nutzungsmöglichkeiten. Die Entscheidung wird im Clubhaus veröffentlicht.

§ 4 Arbeitsstundenregelung

(1) Die Regelung gilt für alle aktiven Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr ohne Altersbegrenzung. Arbeitsstunden sind nicht übertragbar (auch nicht an Partner oder in der Familie). Arbeitsstunden können nur innerhalb eines Kalenderjahres erbracht werden, eine Übertragung oder Anrechnung auf das Folgejahr ist nicht möglich.

(2) Die geleisteten Arbeitsstunden sind auf einem Nachweisblatt (das im Clubheim ausliegt) einzutragen und müssen von einem Vorstandsmitglied oder einer Person die hierzu vom Vorstand

ermächtigt wurde bestätigt werden. Anschließend ist dieser Nachweis im Briefkasten im Clubhaus des TCW einzuwerfen. Pro Mitglied können max. 6 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu je 15--Euro angerechnet werden (weitere Arbeitsstunden sind eine freiwillige Leistung). Die Anrechnung der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt im Folgejahr auf den Jahresbeitrag. Eine Auszahlung der Beträge ist ausgeschlossen. Die Vorstandschaft ist in eigener Zuständigkeit berechtigt, die Anzahl der anrechenbaren Arbeitsstunden zwischen 0 und 10 Stunden festzulegen. Die zu leistende Umlage errechnet sich entsprechend als Produkt aus der Anzahl der Stunden und dem Stundensatz in Höhe von 15€ je Person.

(3) Das einzelne Mitglied kümmert sich selbst um die Ableistung von Arbeitsstunden. Möglichkeiten können beim Platzwart / technischen Leiter oder einem Vorstandsmitglied nachgefragt werden. Bei größeren Aktionen erfolgt ein Anschlag an der Infotafel sowie eine Benachrichtigung über den Newsletter.

(4) Als Arbeitsstunden gelten insbesondere:

- alle Arbeiten, welche der Pflege und Erhaltung der gesamten Tennisanlage dienen (in Absprache mit einem Verantwortlichen, Platzwart oder Vorstand)
- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (in Absprache mit dem Verantwortlichen)
- aktive Mitarbeit beim Jugendtraining (in Absprache mit dem Jugendwart)
- Die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand oder die Tätigkeit als Platzwart.
- Die Tätigkeit als Betreuer von Jugendmannschaften von denjenigen Personen, die beim BTV als Betreuer gemeldet sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2019. Sie tritt mit Eintragung der am 24.02.2019 beschlossenen Satzungsänderung in Kraft. Sie wurde geändert im Rahmen der Anpassung der Arbeitsumlage durch die Mitgliederversammlung vom 01.03.2020 sowie durch die Anpassung der Höhe der Arbeitsumlage in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2024